



Deutsche Vereinigung
für Datenschutz e.V.

Beitrag auf der
Fachkonferenz „IT-Sicherheit in der Informationsgesellschaft“
am 5. Dezember 2002
im Konferenzzentrum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin-Tiergarten

Kriminalitätsbekämpfung oder lückenlose Überwachung? - die Vorratsdatenspeicherungs-Debatte -

Dr. Thilo Weichert

Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD) und Stellv. Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Ein Gespenst geht um in Europa. Es ist nicht mehr das Gespenst des Kommunismus, sondern das der Terrorismusbekämpfung. Das Gespenst ändert manchmal seinen Namen und kommt dann daher als Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Kindesmissbrauchs oder des Cyber Crime. Dies ändert aber nichts daran, dass es allgegenwärtig und nie richtig zu greifen ist, und dass es für unsere Grundrechte eine große Gefahr darstellt, so wie es ehemals dem Kommunismus zugeschrieben wurde. Seit kurzem hat die Gespensterfamilie der Terrorismusbekämpfung Zuwachs bekommen. Nach Raster- und Schleierfahndung, Lausch- und Spähangriff wurde nun ein neuer Spross geboren und gedeiht vorzüglich: die Vorratsdatenspeicherung: Telekommunikations(dienste)anbieter sollen verpflichtet werden, die Verbindungsdaten von Nutzenden für eine gewisse Dauer für Zwecke von Polizei und Geheimdienste auf Vorrat zu speichern.

Die **Vorgeschichte** ist kurz und beängstigend: Seit 1996 fordern die sog. Sicherheitsbehörden, neuerdings auch „Bedarfsträger“ genannt, Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsverbindungsdaten. Im Jahr 2000 überraschte die deutsche Innenministerkonferenz die Öffentlichkeit mit einem einstimmigen Beschluss, Diensteanbieter, insbesondere Internetprovider sollten verpflichtet werden, sämtliche Verbindungsdaten mindestens sechs Monate lang aufzubewahren. Dieses Ansinnen wurde nicht nur beklatscht. So sprach sich z.B. der Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtags im Januar 2001 einmütig gegen die Einführung einer solchen Speicherverpflichtung aus. Die politische Kritik wie der heftige Protest von Datenschützern und Diensteanbietern hinderte die Länder Bayern und Thüringen aber nicht, in zwei Anläufen „zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums“ im Bundesrat entsprechende Gesetzentwürfe einzubringen. Nach den Terroranschlägen des 11. September 2001 schien jedes Mittel durchsetzbar zu sein, auf dem „Kriminalitätsbekämpfung“ stand, egal wie sehr es in Grundrechte eingreift und wie untauglich es ist. Als die Mehrheiten im Bundesrat sich April 2002 geändert hatten, ging es mit dem Projekt voran. Am 31. Mai beschloss der Bundesrat ein Gesetz „zur Verbesserung der Ermittlungsmaßnahmen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs von Kindern“ und darin versteckt die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten der gesamten Bevölkerung. Und kaum jemand fragte, was das eine mit dem anderen zu tun haben könnte oder seit wann die mit dem Gesetz mit neuen Befugnissen ausgestatteten Geheimdienste für die Bekämpfung von Kindesmissbrauch zuständig sind.

Eine Anekdote am Rande dieser Gesetzgebung: Ein Internet-Anbieter (www.dud.de) veröffentlichte den vom Rechtsausschuss des Bundesrates beschlossenen Vorschlag im Interesse einer öffentlichen Diskussion. Der Bundesrat untersagte darauf diesem die Veröffentlichung mit der Behauptung, dieses Dokument sei als „nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert. Gesetzgebung unter **Ausschluss der Öffentlichkeit!**

Und ein Tag vor dem Bundesratsbeschluss am 31.05.2002 widerrief das **Europäische Parlament** nach einer heftigen Diskussion mit dem EU-Rat das bisherige ausdrückliche Verbot der Vorratsdatenspeicherung von TK-Daten anlässlich der Entscheidung über eine TK-Datenschutzrichtlinie. Die **alte rot-grüne Bundesregierung** lehnte den Beschluss des Bundesrates zunächst ab, aber nicht, weil dieser verfassungswidrig ist, sondern weil er keinen angemessenen Interessenausgleich zwischen effektiver Strafverfolgung und Betroffenen Grundrechten brächte. Der in Sachen Grundrechte schwachbrüstige **rot-grüne Koalitionsvertrag** nach dem 22. September 2002 enthält zu dem Thema keine Aussage. Derweil rüsten unsere **europäischen Nachbarn** ihre Strafverfolgung mit Vorratsdaten nach - mit Rückenwind der dänischen EU-Präsidentschaft. Dazu aber später.

Der Bundesrat hatte selbst nicht festgelegt, wie lange die Speicherverpflichtung dauern soll. Dies wie sämtliche sonstigen Fragen der Durchführung wollte er der Exekutive zur **Regelung in einer Rechtsverordnung** überlassen. Eine Zweckbindung der Daten war nicht vorgesehen. Die Betreiber der TK-Dienste sollen die Speicherung unentgeltlich vornehmen und den sog. Bedarfsträgern zur Verfügung stellen

müssen. Die mit der Speicherung verbundenen Kosten lägen bei größeren Unternehmen im mehrstelligen Millionen-Euro-Bereich.

Um was geht es tatsächlich bei dieser Datenspeicherung?

Der Beschluss des Bundesrats bedeutet, dass, ohne dass der Verdacht einer Straftat oder einer konkreten Gefahr vorliegen müsste, **von allen unbescholtenen Menschen** in der Bundesrepublik **sämtliche Nutzungs- und Verbindungsdaten** gesammelt würden. Dies sind die Angaben, wer mit wem wann telefoniert oder gefaxt hat, eine SMS oder eine Email geschickt hat. Bei der Kommunikation mit Handys oder sonstigen Mobilgeräten kommen noch die Angaben über den Gerätestandort hinzu. Bei der Nutzung des Internet soll über die gesamte Frist von z.B. einem Jahr nachvollziehbar sein, wer wann welche Seiten aufgerufen und welche Dienste in Anspruch genommen hat. Da einzelnen Internetseiten oder TK-Diensten präzise Inhalte zugewiesen werden können, ist nicht nur ein Rückschluss auf die Art, sondern oft auch auf die Inhalte der Kommunikation möglich.

Bisher dürfen die Nutzungs- und Verbindungsdaten nur gespeichert werden, soweit sie **für Abrechnungszwecke erforderlich** sind. Anderenfalls müssen sie sofort gelöscht werden. Bei Pauschalpreisen, den sog. Flat-Rates, oder bei nach Zeit- oder Datenvolumen erfolgenden Abrechnungen sind derzeit entweder gar keine oder fast keine Verbindungsdaten zu speichern, so dass diese nach Beendigung der Verbindung rückstandsfrei und umgehend zu löschen sind.

Dies soll nach dem Willen des Bundesrates nicht mehr gelten. Während wir beim Abholen eines Formulars in einer Behörde, beim Betreten eines Buchladens oder beim Betrachten eines Schaufensters **im realen Leben (noch) anonym** sind, soll dies im virtuellen Leben des Internet bzw. der Telekommunikation künftig anders sein. Was würden wir tun, wenn man uns beim Bäcker beim Brötchenkauf zur Vorlage unseres Personalausweises aufforderte, der dann kopiert und registriert wird? Aus der Zusammenschau der Verbindungsprofile lässt sich über den Zeitraum von z.B. zwölf Monaten hinweg feststellen, wer mit wem elektronisch kommuniziert, wer was eingekauft, wer sich über was informiert und wer was gemacht hat. Das Resultat wäre die vollständige telekommunikative Überwachung. Angesichts des Umstandes, dass immer mehr Aktivitäten der Menschen im Internet und in sonstigen Netzen erfolgen, würden auch immer mehr Lebensbereiche erfasst.

Die Gesetzesinitiative riskiert ein Einbrechen der ohnehin schleppend anlaufenden **E-Government- und E-Commerce-Aktivitäten**. Das schon heute nur beschränkt bestehende Vertrauen in den Schutz der Privatsphäre im Internet würde nachhaltig erschüttert. Wer nicht möchte, dass seine Vorliebe z.B. für schlüpfrige Literatur bekannt wird, der wird diese nicht über Internet bestellen, sondern anonym in einem realen Laden erstehen. Wer nicht komplett durchleuchtet werden will, wird die Netze geflissentlich nicht mehr nutzen. Das wäre das faktische „Aus“ aller weiteren Bemühungen zum Ausbau der Internet-Nutzung.

Auf die gespeicherten Daten hätten nicht nur **Polizei und Staatsanwaltschaft** Zugriff, sondern ohne jede effektive Kontrolle auch **sämtliche deutschen Geheimdienste** - soweit diese meinen, dass es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Die Speicherungen würden zu einem Selbstbedienungsladen für Verfassungsschutz, Militärischen Abschirmdienst und Bundesnachrichtendienst, also Diensten, die sich in der Vergangenheit durch mangelnde Kontrollierbarkeit und illegale Aktivitäten auszeichneten. Gar nicht davon zu reden, dass solche riesigen Datensammlungen natürlich auch bei **anderen „Bedarfsträgern“** Begehrlichkeiten auslösen würden, z.B. bei Finanzämtern, Arbeitgebern, bei der Werbewirtschaft oder Krankenkassen und nicht zu vergessen bei Hackern und Kriminellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat schon 1983 klargestellt, dass eine Sammlung von personenbezogenen „Daten auf Vorrat zu noch nicht bestimmbar Zwecken“ **verfassungswidrig** ist. Damit soll verhindert werden, dass Daten einfach drauf los ins Blaue hinein für alle Fälle gespeichert werden. Schon 1977 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass ein „bloßer Betriebsverdacht“ zur Rechtfertigung von Datenspeicherungen nicht genügt. Genau das steht aber ins Haus. Allein weil bei bzw. mit Hilfe der Telekommunikation auch Straftaten vorbereitet und begangen werden, darf diese nicht total überwacht werden. Auch auf der Straße oder in privaten Wohnungen geschehen Straftaten, ohne dass dies dort eine Totalkontrolle legitimieren würde.

Die Bundesratsmehrheit hat mit ihrem Beschluss zum Ausdruck gebracht, dass ihr unser Grundgesetz und das darin gewährleistete Telekommunikationsgeheimnis bzw. generell die Grundrechte egal sind. Der Bundesrat hat zugleich mit der diskussionslosen versteckten Art der Beschlussfassung gezeigt, dass er an einer demokratischen öffentlichen Auseinandersetzung, wie sie unser Grundgesetz vorsieht, kein Interesse hat. Zugleich zeigte er mit seiner Entscheidung, dass er nichts dagegen einzuwenden hat, dass unsere freiheitliche Demokratie in einen Überwachungsstaat à la George Orwell umgebaut wird. Wegen dieser verfassungsfeindlichen Bestrebungen hat

der Bundesrat vor sechs Wochen den **Big Brother Award 2002** im Bereich Telekommunikation erhalten. An dieser Stelle noch einmal: herzlichen Glückwunsch Bundesrat!

Das Gespenst der Vorratsdatenspeicherung spukt nicht nur in Deutschland, sondern **in ganz Europa**. Kaum war dessen Verbot auf europäischer Ebene gefallen, sah sich die neue dänische EU-Präsidentschaft bemüht, einen nächsten Vorstoß zu starten, die Mitgliedstaaten zur Vorratsdatenspeicherung zu verpflichten. Eine soeben veröffentlichte Umfrage bei den europäischen Regierungen fördert erschreckende Erkenntnisse: Schon heute gibt es in 7 der 16 EU-Staaten rechtliche Verpflichtungen zur Vorratsdatenspeicherung, seit 2000 in Belgien mit einer Mindestspeicherdauer von einem Jahr, in Dänemark seit Juni 2002 mit Speicherdauer von einem Jahr, in Frankreich seit November 2001 mit Speicherdauer von einem Jahr, in Irland durch Verordnung von April 2002 mit Speicherdauer von drei Jahren, in den Niederlanden drei Monate Speicherdauer in Bezug auf bestimmte Verbindungsdaten, in Spanien durch Gesetz vom Juli 2002 und einer Speicherdauer von 1 Jahr; in Großbritannien erfolgt eine Aufbewahrung auf Grund freiwilliger Selbstverpflichtung der Anbieter nach einem Antiterrorismugesetz aus dem Jahr 2001 für 6 bis 12 Monate. In fast allen anderen Ländern gibt es entsprechende politische Initiativen.

Die **Bundesregierung** hat sich bei der EU-Umfrage immer noch nicht politisch festgelegt. Sie habe bisher noch keine Erkenntnisse, dass eine europäische Regelung für eine grenzüberschreitende Strafverfolgung dringend nötig wäre. Auch hat sie noch nicht festgestellt, ob die Vorratsdatenspeicherung überhaupt derzeit erforderlich sei und ob sie mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar ist. Das heißt: die Bundesregierung zeigt sich offen, die Bundesratsmehrheit will die Vorratsdatenspeicherung und mit ihr der größere Teil der europäischen Regierungen.

Es gibt da nur ein kleines **verfassungsrechtliches Problem** und den geballten Widerstand aller Bürgerrechtler und Datenschützer in Europa, denen es bisher aber an einer richtigen Lobby fehlt. Dabei gelten die grundrechtlichen Bedenken nicht nur für Deutschland. Das Grundrecht auf Datenschutz wird aus Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof mit gleichem Inhalt und Umfang abgeleitet wie das Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch das deutsche Bundesverfassungsgericht. Durch Art. 8 der Europäischen Grundrechtcharta wird es sogar erstmalig ausdrücklich gewährleistet. Es gibt keinen Grund, weshalb Straßburg der Vorratsdatenspeicherung in Abweichung zu Karlsruhe den grundrechtlichen Segen geben sollte.

Sonstiger **Widerstand** ist ebenso vorprogrammiert wie das Weiterbetreiben der Pläne durch die Law-and-Order-Fraktion in Politik und Verwaltung: Wird der Presse bzw. den Journalisten klar, dass über die Vorratsdatenspeicherung ihre sämtlichen Informantenkontakte durch Polizei und Dienste zurückverfolgt werden können, so wird die Kritik deutlicher zu vernehmen sein. Ebenso, wenn Pfarrern, Ärzten, Psychiatern, Rechtsanwälten und Steuerberatern klar wird, dass ihr Berufsgeheimnis nach einem solchen Gesetzesbeschluss allenfalls noch die Hälfte wert wäre.

Mit der Vorratsdatenspeicherung können **nicht die organisierten Terroristen und Kriminellen** gefasst werden. Diese können sich schon heute und auch in Zukunft mit Hilfe von raffinierten technischen Diensten vor einer Erfassung schützen. Erfasst werden zu 99,99 % die unbescholtene Bevölkerung und zudem die arglosen Kriminellen und Bösewichte. Mit der minimalen Chance für Ermittlungsansätze einher gehen würde ein fundamentaler Raubbau an einem der Grundrechte, das für unsere demokratische und freiheitliche Informationsgesellschaft von zentraler Bedeutung ist.

Daher müssen wir gemeinsam das **Gespenst** der Vorratsdatenspeicherung **vertreiben**, in Deutschland ebenso wie in Europa und anderswo.

Links zu diesem Titel:

DVD-Website: www.aktiv.org/DVD

Bericht über die Situation in Europa: www.ffi.org/index.en.html

Material zum Thema mit weiteren Links: www.datenschutzzentrum.de/material/themen/rotekarte/initiativ.htm

Initiative Stop 1984: www.stop1984.de